

24 Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin bzw. eines Wirtschafters. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	3
2.	Mitarbeitende mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst (wie Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftler, Köchinnen und Köche) in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin bzw. eines Wirtschafters oder Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	5
3.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 2 in Stellen mit größerer Verantwortung. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)	6
4.	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen und Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	6
5.	Küchenmeisterinnen und Küchenmeister als ständige Vertreterin bzw. als ständiger Vertreter einer Küchenleiterin oder eines Küchenleiters. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)	6
6.	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen und Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister als Leiterin bzw. Leiter eines Gesamtbetriebs oder größeren Teilbereichs. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)	7

¹ Gemäß Art. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 23. Juli 2014, mit Wirkung zum 1. Januar 2014 (GVBl. S.238)
Fassung gültig bis 28. Februar 2017 (GVBl. S. 58ff).

7.	Küchenmeisterinnen und Küchenmeister in der Tätigkeit einer Küchenleiterin bzw. eines Küchenleiters. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 6)	7
8.	Küchenmeisterinnen und Küchenmeister in der Tätigkeit einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters einer Küchenleiterin oder eines Küchenleiters der Fallgruppe 10. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4 und 6)	7
9.	Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)	8
10.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 7 oder 9, denen mindestens vier Mitarbeitende oder mindestens zwei Mitarbeitende mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6 und 9)	9a
11.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 9, denen mindestens zehn Mitarbeitende oder mindestens vier Mitarbeitende mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 8 und 9)	9a
12.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 9, deren Tätigkeit sich durch Art und Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)	9b
13.	Diplom-Oecotrophologinnen und Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.	9b
14.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 13, denen mindestens 20 Mitarbeitende oder mindestens 8 Mitarbeitende mindestens der Entgeltgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)	10

Protokollerklärungen:**Nr. 1**

Wirtschafterinnen bzw. Wirtschafter sind Mitarbeitende, die beauftragt sind

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

- Aufstellung des Speiseplans
- Zubereiten von Nahrung oder Beaufsichtigung von Küchenpersonal
- Bestellung oder Berechnung der Nahrungsmittel;

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

- Aufsicht über Pflege und Reinigung des Hauses
- Beschaffung der Pflege- und Reinigungsmittel;

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche
- Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche;

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material.

Ist eine Mischstätigkeit mit der Maßgabe übertragen, dass neben der Wirtschafterinnen- bzw. Wirtschaftertätigkeit Aufgaben wahrzunehmen sind, die dem Teil II des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach diesem Abschnitt der kirchlichen Entgeltordnung, wenn die Gesamtstätigkeit mindestens 50 v.H. Aufgaben einer Wirtschafterin bzw. eines Wirtschafters umfasst.

Nr. 2

Gleichwertige Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch mindestens vierjährige Berufstätigkeit im Aufgabenfeld einer Wirtschafterin bzw. eines Wirtschafters.

Nr. 3

Tätigkeiten in Stellen mit größerer Verantwortung sind z. B. die Leitung eines Teilgebietes der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege oder Wäschereinigung und -pflege) oder die Wahrnehmung von Wirtschafterinnentätigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Hauswirtschaft.

Nr. 4

Küchenmeisterinnen bzw. Küchenmeister sind Mitarbeitende, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterin bzw. Küchenmeister bestanden haben.

Der Küchenmeisterin bzw. dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

- a) Köchinnen bzw. Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Köchin bzw. Koch,
- b) Metzger, Bäckerinnen bzw. Bäcker oder Konditorinnen bzw. Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin bzw. Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin bzw. Koch.

Der Küchenmeisterin bzw. dem Küchenmeister können Mitarbeitende gleichgestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Küchenmeisterin bzw. eines Küchenmeisters ausüben.

Nr. 5

Die Leitung eines Gesamtbetriebes umfasst den Gesamtbereich der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege, Wäschereinigung und -pflege sowie Materialverwaltung).

Die Leitung eines größeren Teilbereiches erfordert die ständige Unterstellung von mindestens zwei Mitarbeitende mindestens der Entgeltgruppe 4 oder fünf sonstige Mitarbeitende.

Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine betriebsfremde Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine betriebsfremde Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut die Aufsicht über eines dieser Teilgebiete vom Mitarbeitenden nicht selbst wahrgenommen wird.

Nr. 6

Die Küchenleitung umfasst die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und über die Reinigung von Küche und Speisesaal sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften.

Nr. 7

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter oder Wirtschaftsleiterinnen bzw. Wirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung.

Nr. 8

Eine entsprechende Tätigkeit wird ausgeübt, wenn die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin bzw. der hauswirtschaftliche Betriebsleiter der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, ggf. einschließlich der Kostenberechnung und Wirtschaftsbuchführung, obliegen.

Eine entsprechende Tätigkeit wird auch dann ausgeübt, wenn wegen der Größe der Einrichtung nur ein Teilbereich der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen ist oder wegen einer Fremdvergabe in einem oder mehreren Teilbereichen nur die Aufsicht wahrzunehmen ist.

Der jeweilige Verantwortungsbereich muss mit dem Verantwortungsbereich eines Gesamtbereichs nach Absatz 1 vergleichbar sein.

Nr. 9

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeitenden abhängt,

- a) ist es unschädlich, wenn im Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten.

